



Regierungsrat

Luzern, 31. Mai 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 789

Nummer: A 789
Protokoll-Nr.: 660
Eröffnet: 25.01.2022 / Finanzdepartement

Anfrage Müller Guido und Mit. über die Kontrolle der Gebührenhöhen und die Verfügung von Korrekturmassnahmen bei Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Zu Frage 1: Wie wird die Kontrolle der Vorgaben für die Höhe der erhobenen Gebühren sichergestellt bei kantonalen Dienststellen, den Gerichten, den Gemeinden, den regionalen Zivilstandsämtern und bei den regionalen Abfallentsorgungsunternehmen Real sowie Gall (Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft)?

Die Überprüfung erfolgt einerseits über das Controlling des Departements und der Dienststellen, interne Kontrollsysteme und das Qualitätsmanagement. Andererseits finden stichprobenweise Überprüfungen der Vorgaben durch die Finanzkontrolle statt und die Gebühren müssen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Das Gebührengesetz verpflichtet unseren Rat, die Gebühren in der Regel alle zwei Jahre der Kostenentwicklung anzupassen (§ 14 Gebührengesetz, SRL Nr. [680](#)). Eine systematische Überprüfung sämtlicher Gebührenordnungen durch die Departemente wurde letztmals per 1. Januar 2010 gemäss dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) vom Oktober 2009 vorgenommen. Mit Beschluss vom 11. Januar 2022 hat unser Rat auf eine systematische Überprüfung im Jahr 2022 verzichtet, da die Teuerung sich lediglich marginal positiv entwickelt hat (+0,25).

Im Zivilstandswesen beaufsichtigt die kantonale Aufsichtsbehörde die Zivilstandsämter und führt gemäss Artikel 85 Absatz 1 Zivilstandsverordnung (SR [211.112.2](#)) mindestens alle zwei Jahre eine Qualitätskontrolle durch. Bei den Qualitätskontrollen ist der Gebührenbezug immer auch Bestandteil der Kontrolle.

Zu Frage 2: Bestehen für alle Bereiche beziehungsweise Organisationen, in denen Gebühren erhoben werden, entsprechende Verordnungen, die basierend auf dem GebG maximal kostendeckende Gebühren ergeben? Wie hoch sind die einzelnen Kostendeckungsgrade?

Das Gebührengesetz ist ein sogenanntes Rahmengesetz. Die Regelungen für die einzelnen Sachbereiche werden in den Spezialgesetzen getroffen. Gebühren im Zusammenhang mit dem Erlass von Verfügungen sind im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. [40](#)) geregelt. Grundsätzlich sind somit die jeweiligen zuständigen Behörden, die Gebühren erlassen, zuständig (dezentrale Zuständigkeit).

Die Behörden sind bei der Gebührenerhebung an konkret vorgegebene Beträge oder an Gebührenrahmen aus Gebührengesetz, Gebührenverordnungen oder -tarifen gebunden. Teilweise sind die Gebühren durch Bundesrecht vorgegeben (z.B. im Ausländer- und Integrationsrecht oder im Zivilstandswesen).

Eine flächendeckende Erhebung der Kostendeckungsgrade haben wir nicht durchgeführt. Bei den Dienststellen und Abteilungen des Justiz- und Sicherheitsdepartements bewegt sich der Kostendeckungsgrad zwischen 80 und 100 Prozent, bei der Staatsanwaltschaft sogar nur bei knapp 60 Prozent. Einzig das Strassenverkehrsamt weist ohne vollständige Verrechnung der Konzernleistungen wie Informatik, Leistungen der Dienststellen Personal und Finanzen sowie der Finanzkontrolle sowie der Abgrenzung der Einnahmen ohne Gebührencharakter (z.B. Wunschkontrollschilder) einen Kostendeckungsgrad von etwas über 100 Prozent aus (vgl. dazu die Ausführungen in der Antwort zu [A 716](#) von Jörg Meyer). Unter dem Aspekt des Kostendeckungsprinzips erachten wir diesen Deckungsgrad zurzeit als angemessen. Der Kanton Luzern ist dabei gemäss den letzten verfügbaren Zahlen aus den Jahren 2017–2019 an dritter Stelle der Kantone, in welchen die Kosten in die untersuchten Bereiche, Strassenverkehrsämter, allgemeines Rechtswesen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung zu 92 bis 94 Prozent mit Gebühren gedeckt werden (vgl. dazu [Rohstoff: Gebührenfinanzierung 2019](#) der Eidgenössischen Finanzverwaltung). Der Kostendeckungsgrad wird in diesem Bereich künftig regelmässig überprüft und – wenn dies angebracht ist – wird eine Gebührenanpassung vorgenommen.

Zu Frage 3: Welche Weisungen für eine Gebührenreduktion hat der Regierungsrat bisher erlassen, damit die Gebührenhöhe jeweils den gesetzlichen Vorgaben entspricht und bei Überdeckung nach unten korrigiert wird?

In zwei Bereichen des Bildungs- und Kulturdepartementes wurden beziehungsweise werden jüngst Gebühren reduziert:

- In der kantonalen Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern vom 3. März 2015 (Schulgeldverordnung, SRL Nr. [544](#)) ist zurzeit festgehalten, dass Studierende der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH Luzern), welche nur noch eine Bachelor- oder Masterarbeit abgeben oder Abschlussprüfungen wiederholen müssen, ohne dass sie Module besuchen, nebst einer Prüfungsgebühr eine reduzierte Studiengebühr von 340 Franken zu entrichten haben (§§ 2 Abs. 3a und 10 Abs. 1b Schulgeldverordnung). Für Studierende, die nur noch eine Projektarbeit Fachdidaktik abgeben müssen, ohne Module zu besuchen, ist aktuell die volle Studiengebühr von 695 Franken vorgesehen (vgl. § 2 Abs. 3a Schulgeldverordnung). Da auch diese Studierenden keine Module mehr besuchen, hat unser Rat beschlossen, dass zukünftig auch sie nur die reduzierte Studiengebühr von 340 Franken bezahlen und § 2 Absatz 3a der Schulgeldverordnung entsprechend angepasst.
- Die PH Luzern bietet Studierenden, bei denen Mängel in der Fremdsprachenkompetenz festgestellt wurden, einen freiwilligen Sprachkurs Niveau B2 an. Hierfür wurde bisher eine Gebühr von 250 Franken pro Semester verlangt (§ 2 Abs. 3c^{bis} Schulgeldverordnung). Seit der Einführung der Gebühr für dieses Kursangebot im Studienjahr 2016/2017 wurde die Anzahl Lektionen reduziert. Die finanzielle Überprüfung des Angebotes hat ergeben, dass das Kursangebot mit einer Gebühr von 200 Franken pro Semester kostendeckend durchgeführt werden kann. Wir haben deshalb beschlossen, die Gebühr von 250 auf 200 Franken zu senken und § 2 Absatz 3c^{bis} der Schulgeldverordnung entsprechend anzupassen.

Unser Rat hat bisher keine allgemeingültigen Weisungen betreffend die Gebührenreduktion erlassen, weil wir dies nicht als angezeigt erachten. Wie am obigen Beispiel gezeigt, erfolgt die Überprüfung der jeweiligen Kostendeckungsgrade dezentral und punktuell.

Betreffend die Gebühren des Strassenverkehrsamtes strebt das Justiz- und Sicherheitsdepartement im Grundsatz einen Kostendeckungsgrad von maximal 115 Prozent an (ohne Konzernleistungen – siehe Antwort zu Frage 2). Diese Zielgrösse wurde im Revisionsbericht 2013 aufgenommen und von der Finanzkontrolle als zulässig befunden.

Zu Frage 4: Der Verband Real erhebt seit Jahren die gleichen Gebühren für Abfallsäcke, weist aber per 31. Dezember 2020 Reserven von 200 Millionen Franken aus. Wer kontrolliert, dass innerhalb des Real keine Quersubventionierungen von Gebühren erfolgen, und welche Einflussmöglichkeiten hat der Regierungsrat bisher ergriffen, damit auch die Gebührenerhebung beim Real den Vorgaben des GebG entspricht?

Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle sind gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (SRL Nr. [700](#)) die Gemeinden zuständig. Sie haben die Entsorgung der Siedlungsabfälle den Abfallverbänden übertragen. Die Finanzierung und die Festsetzung der Gebühren liegen in der Zuständigkeit der Gemeinden. Dabei gilt bei den Abfallgebühren nicht nur das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip, sondern gemäss Bundesrecht auch das Verursacherprinzip. Die Einhaltung dieser Prinzipien ist von den Gemeindeverbänden (z.B. REAL) in den Jahresrechnungen aufzuzeigen.

Zu Frage 5: Dank der Digitalisierung sollen künftig auch kostengünstigere Arbeitsabläufe möglich sein. In welcher Grössenordnung wird sich dies im Speziellen auf die Kosten für die Ausstellung von Dokumenten, wie Heimatscheine, Identitätskarten (ID), Fahrausweise, Fahrzeugausweise usw., auswirken?

In vielen Bereichen wird bereits mit Fachapplikationen gearbeitet, die sich weiterentwickeln lassen. Insbesondere Prozesse betreffend Online-Formulare können noch verbessert werden.

Bei der Berechnung der Gebührenhöhe spielen der generierte Aufwand und die generell anfallenden Kosten (Infrastruktur etc.) eine zentrale Rolle. Erleichterungen infolge der Digitalisierung der Abläufe und ein damit verbundener allfälliger tieferer Personal- und Sachaufwand können sich zwar auf die Höhe der Gebühren auswirken. In welcher Grössenordnung sich dies auswirken wird, kann aber nicht generell gesagt werden. Unser Rat ist bestrebt, das Mengenwachstum mit der Digitalisierung – wo möglich – aufzufangen. In einzelnen Bereichen wie zum Beispiel bei der Polizei führt die fortschreitende Digitalisierung eher zu Mehrkosten: Die Bekämpfung der digitalen Kriminalität erfordert speziell ausgebildete Ermittler und eine kostenintensivere IT-Infrastruktur. Weiter ist generell eine zunehmende Komplexität bei den Aufgaben der öffentlichen Hand festzustellen. Umgekehrt führt die fortschreitende Digitalisierung oft zu zusätzlichen Informationen, woraus sich wiederum Mehrwerte generieren lassen.

Die Gebühren für Reisepässe und Identitätskarten sowie auch für Heimatscheine werden vom Bund festgelegt.

Zu Frage 6: Ab 2022 wird der interne kalkulatorische Zinssatz für Mieten von 4,0 Prozent auf 1,25 Prozent reduziert, was die einzelnen Dienststellen entsprechend entlastet. In welcher Grössenordnung werden sich diese Kostensenkungen auf die Gebühren auswirken und welche Weisungen für eine Weitergabe der Einsparung zur Reduktion von Gebühren wurden veranlasst?

Die Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes hat keine finanziellen Folgen für die einzelnen Dienststellen. Der kalkulatorische Zinssatz fliesst als ein Element in die Berechnung jener Mietzinse ein, welche die Dienststellen für die Nutzung kantonaler Gebäude bezahlen. Zugleich mit der Senkung des Zinssatzes reduzierte unser Rat die Globalbudgets der Dienststellen um denselben Betrag. Das bedeutet, dass die Dienststellen dem Kanton tiefere Mietzinse bezahlen müssen und dass dieser seinen Beitrag an die für die Mietkosten kantonaler Immobilien im gleichen Mass senkt. Im Ergebnis hat die Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes somit weder für die Dienststellen noch für den Kanton eine finanzielle Auswirkung.

Zu Frage 7: Plant die Regierung eine Anpassung des Gebührengesetzes, um klarere Vorgaben über den Bezug und die Höhe von Gebühren machen zu können und auch Instrumente zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu erhalten?

Eine Anpassung des Gebührengesetzes drängt sich nicht auf. Die darin enthaltenen Grundsätze und Rahmenbedingungen sind nach wie vor aktuell.

Aus einer volkswirtschaftlichen Sicht kann festgehalten werden, dass die Zentralschweizer Kantone und damit auch der Kanton Luzern von den Unternehmen gute Noten erhalten. Gemäss [Finanzmonitor Zentralschweiz](#) (Studie 2021/22) finden 78 Prozent der Unternehmen, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gleichgeblieben sind. Diese Aussage sei vor dem Hintergrund der in diese Zeit fallenden Covid-19-Pandemie ausserordentlich positiv. 9 Prozent der Unternehmen empfinden die Situation sogar besser als vor zwei Jahren. Auch vor diesem Hintergrund drängen sich keine flächendeckenden Massnahmen auf.